

Beschlussvorlage	5461/2019	Fachbereich 3 Herr Schlich
Flächennutzungsplan-Änderung Bereich »Im Seel« Mayen-Kürrenberg - Behandlung der Stellungnahmen		
Beratungsfolge	Ortsbeirat Kürrenberg Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Würdigungen zu den fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen als Prüfungsergebnis.]

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ortsbeirat Kürrenberg</u>					
<u>Ausschuss für Stadtentwicklung und</u>					
<u>Wirtschaft</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Im Stadtteil Mayen-Kürrenberg wurde in Ergänzung zu einem dort bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb bereits im Jahre 1995 eine Biogasanlage errichtet und in Betrieb genommen. Diese wurde über die Jahre schrittweise erweitert.

In der Biogasanlage wird aus biologisch verwertbaren Rest- und Abfallstoffen Biogas erzeugt. Die Rest- und Abfallstoffe werden einer stofflichen Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugeführt. Verwertet werden feste (derzeit überwiegend Bestandteile der Biotonnen des Landkreis MYK) und flüssige (derzeit überwiegend Fette aus der Lebensmittelherstellung) biologische Rest- und Abfallstoffe. Außerdem wird die Gülle aus dem landwirtschaftlichen Rindermastbetrieb vergärt. Die eingesetzten Mengen an Inputstoffen sind durch die bestehende BImSch-Genehmigung begrenzt und es besteht kein Anlass diese Mengen zu erhöhen.

Seitens der Genehmigungsbehörde (SGD-Nord) wurde in der Vergangenheit bereits signalisiert, dass bei zukünftigen Änderungen / Erweiterungen die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit einhergehender Flächennutzungsplan-Änderung notwendig wird. In naher Zukunft sind seitens des Betreibers Änderungen / Erweiterungen aus zwei Gründen notwendig. 1. Neue Düngeverordnung und 2. Forderung einer flexiblen Fahrweise der Blockheizkraftwerke.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die Beteiligungsbeschlüsse zur Flächennutzungsplan-Änderung wurden am 28. Juni 2017 gefasst. Mit Schreiben vom 27. September 2017 wurde die landesplanerische Stellungnahme bei der Unteren Landesplanungsbehörde beantragt und liegt der Verwaltung noch nicht vor.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 17. Oktober 2017 bis 3. November 2017 durchgeführt. Ferner wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 eingeleitet. Die Behördenbeteiligung endete am 10. November 2017. Ferner wurde die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt.

Die während der frühzeitigen Beteiligung fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen wurden gewürdigt und sind entsprechend bei der weiteren Bearbeitung der Flächennutzungsplan-Änderung berücksichtigt worden.

In der Stadtratssitzung am 26. September 2018 wurde der Auslegungsbeschluss beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 28. November 2018 bis 11. Januar 2019 statt. Hierbei haben 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben. Davon haben 15 Behörden Stellungnahmen ohne abwägungsrelevanten Inhalt für die Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben.

Nun steht die Würdigung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen an. |

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, Kosten trägt Investor / Eigentümer der Biogasanlage

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Anlagen:

1. fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen
2. Würdigung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen |